



Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Gemeinde Möttingen

erlässt auf Grund der Art. 20 a, 23,32,33,34,35,40,41,88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Gemeinderats

der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 14 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

- (1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
 - a) der Bau- und Umweltausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 5 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
 - b) der Finanzausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
 - c) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 2 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.
- (2) Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a) und b) genannten Ausschüssen führt der Bürgermeister. Im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied den Vorsitz.
- (3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist.
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

- (2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 25 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses.
- (3) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 4
Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5
Weitere Bürgermeister

Der zweite und der dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 6
In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.05.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 06.05.2008 außer Kraft.

Möttingen, den 14.05.2014

Gezeichnet

(Siegel)

Erwin Seiler, 1. Bürgermeister

Erster Bürgermeister und Stellvertreter

Erster Bürgermeister: Erwin Seiler Industriemeister Metall

Zweiter Bürgermeister: Dieter Fischer Bankkaufmann

Dritter Bürgermeister: Günter Enßlin Zimmerermeister

Weitere Stellvertreter

Ausschussmitglieder

Bau- und Umweltausschuss

Vorsitzender: 1. Bürgermeister Erwin Seiler

Mitglieder: Thomas Berndorfer
Günter Enßlin
Robert Lindner
Gerhard Östreicher
Dr. Sigrid Scharrer-Bothner (Schriftführerin)

Ausschussmitglieder

Finanzausschuss

Vorsitzender: 1. Bürgermeister Erwin Seiler

Mitglieder: Wolfgang Berndorfer
Timo Böllmann
Günther Enßlin
Dieter Fischer (Schriftführer)
Ulrich Frisch
Heidi Meyer

Ausschussmitglieder

Rechnungsprüfungsausschuss

Vorsitzender: Hans Wiedemann

Stellvertretender Vorsitzender: Hans-Peter Mühlbacher

Mitglieder: Martin Stolch